Förderverein Voerder Bäder e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Voerder Bäder e.V.“. Er hat seinen Sitz in 46562 Voerde und ist im Vereinsregister in Duisburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Attraktivitätssteigerung verbunden mit der Erhaltung der städtischen Bäder, nämlich des Freibades (Hermann Breymann-Bad, Allee Voerde-Innenstadt) sowie des Hallenbades in Voerde-Friedrichsfeld, Straße Am Hallenbad.
Es ist das vordringliche Ziel des Vereins, die Bädersituation in Voerde nachhaltig zu optimieren und auch zukünftig für die wassersportlichen Belange der Schulen, Vereine und der Bevölkerung sicherzustellen. Des Weiteren soll das zentrumsnahe Parkgelände des derzeitigen Freibades an der Allee in einem städtebaulichen Konzept als zukünftiger Standort für ein Kombibad positioniert werden.

Mitgliedern und Nichtmitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, auch in Zukunft Schwimmsport zum Spaß, zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsfürsorge auszuüben. Gleichzeitig ist es vordringliches Ziel des Vereins, dazu beizutragen, dass das Freibad und das Hallenbad in Voerde Schwimmsportvereinen, Schulen, Seniorengruppen und Menschen mit Behinderung zur Ausübung des Schwimmsports fortan zur Verfügung stehen.

Die Ziele des Vereins können durch Bereitstellung finanzieller Mittel verwirklicht werden. Daneben kann der Verein den vorgenannten Zweck auch dadurch verwirklichen, dass Mitglieder verschiedene Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung der Bäder ehrenamtlich ausführen.

Der Verein soll in allen Belangen eng mit der Stadt Voerde als der Betreiberin der Bäder zusammenarbeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Mittel, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Soll eine Aufnahme abgelehnt werden, kann dies nur aus wichtigem Grund geschehen.
Eine Aufnahmeverweigerung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
Alle Mitglieder, soweit sie unbeschränkt geschäftsfähig sind, haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, Vermögensverfall oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen oder wegen des Rückstandes von mindestens zwei Jahresbeiträgen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Vereinsmittel

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten bezüglich der Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
Weitere Vereinsmittel sind: Spenden, Schenkungen, Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Werbeaktionen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und mindestens 3 Beisitzern.
Ein Beisitzer soll durch die Stadt Voerde benannt werden.

§8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahlperiode endet in der ersten Wahlperiode nach dem zweiten Geschäftsjahr. Danach ist der Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig. Vorschläge für die Wahl kommen aus den Reihen der Mitglieder.
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Sie ist zu protokollieren. Soll ein nicht anwesendes Mitglied in den Vorstand gewählt werden, muss eine schriftliche Absichtserklärung über die Kandidatur vorliegen.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Für die jährliche Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.
Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein, jedoch mindestens viermal jährlich, und leitet die Vorstandssitzung.
Die Einberufung mit einer Frist von einer Woche kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über den Verlauf jeder Sitzung hat der Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
Der Vorstand kann bei Bedarf Sachverständige zu bestimmten Sachfragen hinzuziehen, auch Arbeitsausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertreten.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§11 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung
- nimmt den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer über die Jahresabrechnung entgegen und entlastet den Vorstand,
- wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer,
- entscheidet über eingebrachte Anträge,
- legt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest und
- entscheidet über Satzungsänderungen.

Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder durch unterzeichneten Antrag schriftlich verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§12 Kassenprüfer

Die Gründungsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung festzustellen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§13 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
Die Niederschrift wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.

§14 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder stehen.

§15 Funktionsbezeichnungen

Alle im Satzungstext verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral formuliert, stehen also ohne Einschränkungen Frauen und Männern offen.

§16 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Voerde, den 11. Mai 2016

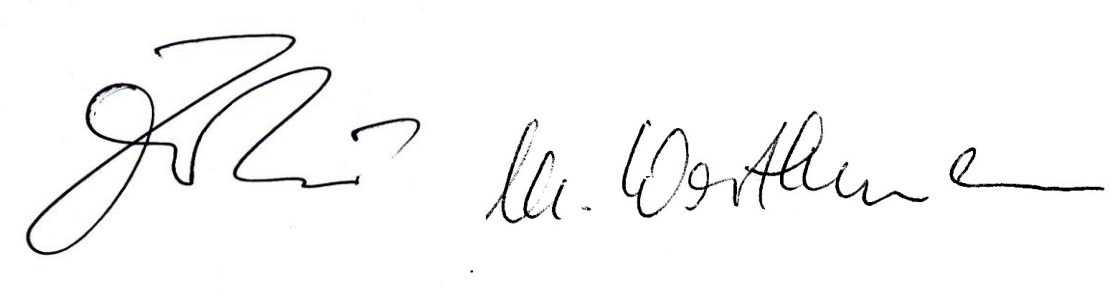

Vorsitzender
Prof. Dr. Günther Jacobi

Geschäftsführung
Monika Werthmann